

<p>Kurzübersicht Kreisverwaltungsreferat Gebühren und Auslagen der Heimaufsicht</p>

Überblick zum Prüfungsgegenstand

Im Stadtgebiet München gibt es derzeit insgesamt 115 stationäre Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen für Erwachsene, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und Hospize verschiedener Träger.

Die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA, vormals Heimaufsicht) überprüft diese Einrichtungen daraufhin, ob sie den Anforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz (AVPfleWoqG) entsprechen. In dem Zusammenhang erlässt sie auch Anordnungen oder erteilt Befreiungen bzw. ihre Zustimmung zur Abweichung von baulichen oder personellen Mindestanforderungen.

Darüber hinaus überprüft die FQA im Vollzug des PfleWoqG ambulant betreute Wohngemeinschaften im Bereich der Altenhilfe und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderung.

Wir haben für den Zeitraum von Januar 2013 bis April 2014 untersucht, ob die Verwaltungsgebühren und Auslagen, die die FQA für diese Tätigkeiten erhebt, nach den gesetzlichen Bestimmungen bemessen und vollständig erhoben wurden.

Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung sollte dazu beitragen, dass alle möglichen Einnahmen für die Landeshauptstadt München (LHM) realisiert werden.

Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die FQA hat für die Überprüfung von stationären Einrichtungen der Altenhilfe und der Behinderten-/Wohnungslosenhilfe die Gebühren erhoben, die im (staatlichen) Kostenverzeichnis für diese Amtshandlung vorgesehen sind.
- Die Gebühren für die Zustimmung zur Abweichung von personellen Mindestanforderungen sowie die Gebühren für Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln wurden nicht wie vorgeschrieben nach den Kriterien des Kostengesetzes bemessen.
- Die FQA hat für die Zustellung ihrer Bescheide mit Postzustellungsurkunde einen Betrag von 5,60 Euro als Auslagen erhoben. Richtig wäre ein Betrag von 2,19 Euro gewesen.
- Sie hat bei Fahrten von Dienstkräften, die diese zur Überprüfung von Einrichtungen getätigt hatten, Kosten für Dienstfahrtscheine und Reisekostenvergütungen bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nicht als Auslagen erhoben. Dies widerspricht dem Kostengesetz.
- Die nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühren decken bei einigen Amtshandlungen den entstandenen Verwaltungsaufwand nur zu einem geringen Teil bzw. nur in einfachen Fällen. Außerdem sind im Kostenverzeichnis einige Amtshandlungen nach dem PfleWoqG und der AVPfleWoqG nicht enthalten. Deshalb hat das Revisionsamt beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, das für den Erlass des Kostenverzeichnisses zuständig ist, entsprechende Änderungen des Kostenverzeichnisses angeregt.

Empfehlungen auf der Basis der Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die FQA erhebt künftig für die Zustimmung zur Abweichung von personellen Mindestanforderungen sowie für Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln Gebühren, die innerhalb der im Kostenverzeichnis vorgegebenen Gebührenrahmens nach den Kriterien des Kostengesetzes bemessen wurden.
- Sie erhebt künftig für die Zustellung von Bescheiden mit Postzustellungsurkunde einen Betrag von jeweils 2,19 Euro als Auslagen.
- Bei kostenpflichtigen Überprüfungen von Einrichtungen werden künftig Kosten für Dienstfahrtscheine und gewährte Reisekostenvergütungen als Auslagen erhoben.

Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit (Zusammenfassung)

- Die Empfehlungen wurden bereits umgesetzt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse und trägt die Empfehlungen des Revisionsamts mit.